

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 21. Dezember 2018 | Nummer 11/2018 | 28. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Kostenbeitragsatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde (Kita-Kostenbeitragsatzung).....Seite 1
- Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2019Seite 5
- Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016Seite 6
- Bekanntmachung des WahlleitersSeite 7

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in für den SitzungsdienstSeite 18
- Einwohnerversammlung – Integriertes Stadtentwicklungskonzept.....Seite 18
- 4. Änderungsbeschluss zum BOV Schönermark Az.: 3-004-QSeite 19
- Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....Seite 19
- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020.....Seite 20
- Begrüßungsgeld für BabysSeite 20
- Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen.....Seite 20
- Zuschüsse für Angermünder Vereine 2019.....Seite 21

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kostenbeitragsatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde (Kita-Kostenbeitragsatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 10.10.2018 folgende Kostenbeitragsatzung:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]),
- §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134; neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017, BGBl. I, S. 3618
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11])

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Angermünde betreibt die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft als öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft

der Stadt Angermünde“. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden Teileinrichtungen:

- Kita Hort „Am Mündesee“, Kernstadt Angermünde, Seestraße 28,
 - Kita Hort „Abenteuerland“, Kernstadt Angermünde, Rudolf-Harbig-Straße 12,
 - Kita „Miezekatze“ Frauenhagen, OT Frauenhagen, Zum Gutshof 3,
 - Kita „Villa Kunterbunt“, OT Crussow, Zum Park 4,
 - Kita „Spatzenhaus“, OT Kerkow, Kerkower Dorfstraße 52,
 - Kita „Wichtelhaus“, OT Neukünkendorf, Straße am Haussee 27,
 - Kita „Burgzwerge“, OT Greiffenberg, Burgstraße 6.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge (nachfolgend Kostenbeiträge genannt) zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Satzung erhoben.
 - (3) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden als Krippenkinder, Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung als Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter als Hortkinder bezeichnet.
 - (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita-Teileinrichtung ist der Abschluss des Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/

– Amtliche Bekanntmachungen –

oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Angermünde stand.

§ 2

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide personensorgeberechtigte Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (2) Leben Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. des Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. des Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien, erhoben.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4

Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Betreuungsform, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtungen ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 8 und 9.
- (4) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe der wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 5

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der in der Anlage 1 genannten Berechnung. Er errechnet sich aus der angegebenen

Formel (Berechnungsgrundlage), wobei y den monatlichen Elternbeitrag und x das anzurechnende Jahreseinkommen in Tausend € bezeichnet.

Berechnungsbeispiel:

Anzurechnendes Einkommen:	35.000 €
Betreuungsform:	Hort bis 20 Std./Woche
Formel zur Berechnung:	$y=2,132x-7,27$

Der Elternbeitrag (y) beträgt 67,35 € und errechnet sich wie folgt:

$2,132 \times 35,0 \text{ € (Jahreseinkommen in T€)} - 7,27 = 67,35 \text{ €}$

- (2) Geschwisterkinder, die ebenfalls in einer Kita-Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Angermünde betreut werden, erhalten eine Ermäßigung von 10 %. Die Ermäßigung erhöht sich jeweils um weitere 10 % mit steigender Anzahl der zu betreuenden Geschwisterkinder. Das älteste Kind zahlt den vollen Beitragssatz.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuungsform Kindergarten gilt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Bei Übergang in die Grundschule gilt der Kostenbeitrag für die Betreuungsform Hort ab 01.08. des jeweiligen Jahres.
- (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag. Der Höchstbetrag wird ermittelt aus den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.
- (5) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen ist, unter Beachtung der Schließzeiten, im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.
- (7) Bei einer Neuaufnahme im Krippen- bzw. Kindergartenbereich werden die ersten 2 Wochen als Eingewöhnungszeit mit einem Betrag von 15,00 € pauschal berechnet. Der reguläre Kostenbeitrag wird erst im Anschluss wirksam.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Monat, können auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung vom Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (9) Die Betreuung von Gastkindern für maximal 10 zusammenhängende Betreuungstage ist möglich. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Angermünde haben und für die keine Zuschüsse vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung. Hierfür sind folgende Tagesbeiträge zu entrichten:

Krippe < 6 Stunden:	24,00 €
Krippe > 6 Stunden:	28,00 €
Kindergarten < 6 Std.:	14,00 €
Kindergarten > 6 Std.:	17,00 €
Hort: < 4 Stunden:	11,00 €
Hort: > 4 Stunden:	13,00 €

- (10) Besucherkinder sind Kinder, die während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (11) Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit, ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, wird ein Kostenbeitrag von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (12) Bei begründeter unvorhersehbarer Betreuung über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € je angefangene Stunde eingefordert.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6

Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss von 35,70 € pro Monat für Krippen- und Kindergartenkinder angesetzt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub, Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende Zuschuss 30,70 €. Das Zahlungsverfahren gemäß § 7 ist anzuwenden. Bei einem anteiligen Betreuungsmonat wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Betreuungstag erhoben.
- (2) Hortkinder zahlen für das Mittagessen an Ferien- bzw. unterrichtsfreien Tagen einen Zuschuss in Höhe von 2,10 € je Portion. Das Zahlungsverfahren, welches während der Schulzeit bezüglich der Schulspeisung gilt, wird während der Ferienzeit beibehalten.

§ 7

Erhebung des Kostenbeitrages, Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag für alle Betreuungsformen und der Zuschuss zum Mittagessen für Krippen- und Kindergartenkinder werden als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Als Fälligkeit gilt der 15. eines jeden Monats.
- (3) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.
- (4) Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

§ 8

Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteiles bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zu Grunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten berechnet:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
 - b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - c) Einnahme aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversiche-

rungslast.) Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

- (6) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus dem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 8 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen für die Beitragspflichtigen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
 - Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
 - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
 - Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderschlag (50 %),
 - Wohngeld,
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
 - Übergangsleistungen,
 - Abfindungen,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
 - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BaföG).
- (8) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der in Anlage 1 genannte Mindestelternbeitrag entsprechend der Betreuungsform, des Betreuungsumfanges sowie der unterhaltsberechtigten Kinder laut dieser Beitragsatzung zu erheben.
- (9) Nicht berücksichtigt werden:
 - Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Pflegegeld,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - BaföG-Leistungen (teilweise, siehe Abs. 7),
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB VIII sowie
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (10) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt
 - a) durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten,
 - b) durch folgende monatliche Unterhaltsbeträge für weitere unterhaltsberechtigte Kinder:
 - für die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 350,00 €
 - für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: 400,00 €
 - für die Zeit vom 13. Lebensjahr an: 450,00 €

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9

Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommenssteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigungen des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.
- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.
- (3) Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Jahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht vorerst ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich unaufgefordert vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie im Umfang der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt, als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Anlage 1 gesondert ausgewiesen. Die Höhe bemisst sich nach dem Durchschnittssatz.
- (7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 10

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. Schulhalbjahr oder -jahresende (nur bei Hortbetreuung) kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Kündigungsfrist auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen verkürzt werden.
- (3) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Träger zu informieren.
- (4) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

§ 11

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder, entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und Geschwister sowie Angaben zum Einkommen erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Angermünde, 10.10.2018

Frederik Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Angermünde, 10.10.2018

Frederik Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 10.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 10.10.2018

Frederik Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1

Berechnungsgrundlage für Kita-Kostenbeiträge:

Betreuungsform/Betreuungszeit je Woche	monatlicher Mindestbeitrag	Jahresmindestelterneinkommen	monatlicher Höchstbeitrag	Jahreshöchstelneinkommen	Berechnungsgrundlage y = monatlicher Elternbeitrag x = anzurechnendes Jahreseinkommen in T€
Krippe bis 30 Stunden	25,00 €	13.260,00 €	225,00 €	55.000,00 €	$y = 4,792x - 38,54$
Krippe bis 40 Stunden	27,50 €	13.260,00 €	245,00 €	55.000,00 €	$y = 5,211x - 41,60$
Krippe über 40 Stunden	30,00 €	13.260,00 €	265,00 €	55.000,00 €	$y = 5,630x - 44,66$
Kindergarten bis 30 Stunden	23,00 €	13.260,00 €	135,00 €	55.000,00 €	$y = 2,683x - 12,58$
Kindergarten bis 40 Stunden	25,00 €	13.260,00 €	145,00 €	55.000,00 €	$y = 2,875x - 13,12$
Kindergarten über 40 Stunden	27,50 €	13.260,00 €	155,00 €	55.000,00 €	$y = 3,055x - 13,00$
Hort bis 10 Stunden	20,00 €	13.260,00 €	40,00 €	55.000,00 €	$y = 0,479x + 13,65$
Hort bis 20 Stunden	21,00 €	13.260,00 €	50,00 €	55.000,00 €	$y = 0,695x + 11,77$
Hort über 20 Stunden	22,00 €	13.260,00 €	60,00 €	55.000,00 €	$y = 0,910x + 9,95$

Kita-Kostenbeitrag für Pflegekinder gemäß § 9 Abs. 6:

Betreuungsform/Betreuungszeit je Woche	Monatsbeitrag
Krippe bis 30 Std./Woche	120,00 €
Krippe bis 40 Std./Woche	130,00 €
Krippe über 40 Std./Woche	140,00 €
Kindergarten bis 30 Std./Woche	75,00 €
Kindergarten bis 40 Std./Woche	80,00 €
Kindergarten über 40 Std./Woche	85,00 €
Hort bis 10 Std./Woche	20,00 €
Hort bis 20 Std./Woche	22,00 €
Hort über 20 Std./Woche	23,00 €

Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	25.952.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	25.913.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	95.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	95.000,00 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	26.506.900,00 €
Auszahlungen auf	29.405.200,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.351.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.790.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.155.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.977.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	00,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	637.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **285 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

- Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 10.000,00 €
 - b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen / sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.000,00 €
 - c) Aufwendungen für Abschreibungen auf 20.000,00 €
 - d) Aufwendungen für Rückstellungen auf 20.000,00 €
 - e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt auf 50.000,00 € festgesetzt.

Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht. Überschreitung unter 100,00 € bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € festgesetzt.

Angermünde, den 13.12.2018

(Siegel)

Frederik Bewer
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2020 - 2022 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Angermünde, 15.10.2018

Ingrid Greschus
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2020 - 2022 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Angermünde, 15.10.2018

Frederik Bewer
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Zu jedermanns Einsichtnahme liegen die Haushaltssatzung 2019 und ihre Anlagen innerhalb der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, Zimmer 2.7. öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 13.12.2018

Frederik Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2019 der Stadt Angermünde vom 13.12.2018 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 13.12.2018

(Siegel)

Frederik Bewer
Bürgermeister

**Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2016 –
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. BV-112/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 den Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2016 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2016.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung im Rathaus, Am Markt 24, Zimmer 2.7 aus.

Angermünde, den 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 – Beschluss-Nr. BV-113/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 über die Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeister Herr Wolfgang Krakow und Herr Frederik Bewer für das Haushaltsjahr 2016.

Angermünde, den 13.12.2018

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 10. Dezember 2018**Wahlen**

**der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde,
des Ortsbeirats des Ortsteils Altkünkendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Biesenbrow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Bölkendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Bruchhagen,
des Ortsbeirats des Ortsteils Crussow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Dobberzin,
des Ortsbeirats des Ortsteils Frauenhagen,
des Ortsbeirats des Ortsteils Gellmersdorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Görldorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Greiffenberg,
des Ortsbeirats des Ortsteils Günterberg,
des Ortsbeirats des Ortsteils Herzsprung,
des Ortsbeirats des Ortsteils Kerkow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Mürow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Neukünkendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Schmargendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Schmiedeberg,
des Ortsbeirats des Ortsteils Steinhöfel,
des Ortsbeirats des Ortsteils Stolpe,
des Ortsbeirats des Ortsteils Welsow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Wilmersdorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Wolletz und
des Ortsbeirats des Ortsteils Zuchenberg**

am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und
- der Ortsbeiräte in den Ortsteilen: Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görldorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg

am **Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs.

2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde**1. Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Stadt Angermünde und deren Ortsteile Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görldorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg.

2. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einem Wahlkreis eingeteilt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr**, bei dem **Wahlleiter der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde schriftlich** eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Be-

werberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder **eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 Wichtige Beschränkungen
Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern), die

– Amtliche Bekanntmachungen –

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgK-WahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **in gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teil-

nehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 24. September 2017 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **20** Unterstützungsunterschriften gemäß § 28a Abs. 1 Ziffer 4 BbgKWahlG von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr** bei der

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahlbehörde der Stadt Angermünde, Bürgerbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Stadt Angermünde, Wahlbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde) spätestens bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Stadt Angermünde, Wahlbüro (Zimmer 3.6)**, Markt 24 in 16278 Angermünde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder **eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person

ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, den 18. März 2019, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde** gestellt werden.

9.2.10

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **29. März 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat

1. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Altkünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Altkünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Altkünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

2. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Biesenbrow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Biesenbrow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Biesenbrow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

3. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bölkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge

für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bölkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bölkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

4. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bruchhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bruchhagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bruchhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

– Amtliche Bekanntmachungen –

5. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im Ortsteil Crussow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Crussow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Crussow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Crussow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

6. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im Ortsteil Dobberzin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dobberzin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Dobberzin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

7. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im Ortsteil Frauenhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Frauenhagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Frauenhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

8. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gellmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gellmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Gellmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

9. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Görlsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Görlsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im

Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Görlsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

10. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Greiffenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Greiffenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Greiffenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

11. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güntherberg

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güntherberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güntherberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Güntherberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte kön-

– Amtliche Bekanntmachungen –

nen auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Günterberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Günterberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

12. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzprung

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzprung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzprung ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Herzprung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzprung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Herzprung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Herzprung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Herzprung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

13. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerkow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kerkow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Kerkow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

14. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mürow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mürow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

– Amtliche Bekanntmachungen –

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Mürow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Mürow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

15. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neukünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neukünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Neukünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

16. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmargendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmargendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmargendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

17. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmiedeberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmiedeberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmiedeberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

18. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Steinhöfel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Steinhöfel vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

19. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Stolpe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe bestimmen, sofern die

Anzahl der im Ortsteil Stolpe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Stolpe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

20. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Welsow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Welsow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Welsow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Welsow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

21. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10

– Amtliche Bekanntmachungen –

und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wilmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wilmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wilmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

22. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wolletz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wolletz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer

Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wolletz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

23. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zuchenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zuchenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Zuchenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Zu gegebener Zeit werden die Vordrucke digital auf der Internetseite <http://www.wahlleiter.angermuede.de> zur Verfügung gestellt.

gez. D. Hundt, Wahlleiter

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Sachbearbeiter/-in für den Sitzungsdienst

Die Stelle im Umfang von 40 Wochenstunden wird nach dem TVöD bewertet.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet erwartet Sie mit folgenden Schwerpunkten:

- Organisation und Verwaltung des Sitzungsdienstes kommunaler Gremien der Stadt Angermünde mit entsprechender Protokollführung und Nachbereitung
- Beschlüsse ausfertigen und die Beschlusskontrolle durchführen sowie das Sitzungsdienstprogramm „Session“ betreuen
- Veröffentlichungen in den Angermünder Nachrichten und in anderen Medien
- Vertretung im Sekretariat des Bürgermeisters

An Sie sind folgende Anforderungen gestellt:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder gleichwertiger Abschluss
- Führerschein Klasse B
- Kenntnisse zur Brandenburger Kommunalverfassung sind von Vorteil
- Ein gutes schriftliches und sprachliches Ausdrucksvermögen sowie

- Kommunikationsstärke bei persönlichen und telefonischen Kontakten
- Organisationsgeschick und Zuverlässigkeit mit der Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Sichere und gute IT-Kenntnisse in Verbindung mit einem zeitgemäßen Umgang aktueller Medien

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 09.01.2019 an die

Stadt Angermünde
 Personal/Gehalt | Markt 24 | 16278 Angermünde
 oder per Mail an: bewerbungen@angermuende.de
 (zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilen Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014 und Frau Acker unter Tel.: 03331/260024.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Einwohnerversammlungen – Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar 2019 finden in den verschiedenen Ortsteilen Einwohnerversammlungen zum Thema Integriertes Stadtentwicklungskonzept Stadt Angermünde 2040 statt. Ziel der Einwohnerversammlungen wird es sein, Sie über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept zu informieren und mit Ihnen einen Fragebogen über Ihren persönlichen Ortsteil auszufüllen. Der Fragebogen soll in Vorbereitung auf weitere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Urban Catalyst ausgefüllt werden. Die von Ihnen an den Abenden erarbeiteten Ergebnisse sollen bei der Erarbeitung des Konzeptes berücksichtigt und eingearbeitet werden. Daher würden wir uns freuen, wenn eine Vielzahl von Bürgern bei den Veranstaltungen in den Ortsteilen erscheint.

Folgende Termine finden statt:

Datum / Uhrzeit	Eingeladene Ortsteile	Veranstaltungsort
07.01.2019 / 18:30 Uhr	Steinhöfel, Wilmersdorf, Schmiedeberg	OT Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20, 16278 Angermünde
08.01.2019 / 18:30 Uhr	Günterberg, Biesenbrow	OT Günterberg, Dorfmitte 10, 16278 Angermünde
09.01.2019 / 18:30 Uhr	Greiffenberg, Bruchhagen, Görlsdorf	OT Greiffenberg, Burgstraße 6, 16278 Angermünde
10.01.2019 / 18:30 Uhr	Kerkow, Welsow	OT Kerkow, Kerkower Dorfstraße 7, 16278 Angermünde
11.01.2019 / 18:30 Uhr	Frauenhagen, Mürow	OT Frauenhagen, Am Gutshof 3, 16278 Angermünde
14.01.2019 / 18:30 Uhr	Wolletz, Altkünkendorf	OT Altkünkendorf, Altkünkendorfer Straße 20, 16278 Angermünde
15.01.2019 / 18:30 Uhr	Angermünde, Dobberzin	OT Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
16.01.2019 / 18:30 Uhr	Crussow, Neukünkendorf	OT Crussow, Gellmersdorfer Straße 1a, 16278 Angermünde
17.01.2019 / 18:30 Uhr	Gellmersdorf, Stolpe	OT Gellmersdorf, Kirchweg 3, 16278 Angermünde
18.01.2019 / 18:30 Uhr	Schmargendorf, Zuchenberg	OT Schmargendorf, Zum Dorfanger 35, 16278 Angermünde
21.01.2019 / 18:30 Uhr	Herzprung, Bölkendorf	OT Bölkendorf, Bölkendorfer Straße 34, 16278 Angermünde

Mit freundlichen Grüßen

Chris Szallies
 Sachbearbeiter
 Fachbereich Planen und Bauen

– Amtliche Mitteilungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 26.09.2007 angeordnete sowie den Änderungsbeschlüssen vom 11.02.2011, 12.11.2012 und 28.09.2016 geänderte

**Bodenordnungsverfahren Schönermark
Verfahrens-Nr. 3-004-Q**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Der Zweck des Bodenordnungsverfahrens wird wie folgt erweitert:
Das Bodenordnungsverfahren dient des Weiteren der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und der Auflösung von Landnutzungskonflikten, die durch den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) und deren dauerhafte Sicherung im Verfahrensgebiet entstehen.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden/Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im / in

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
der Stadt Schwedt, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder,
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz,
Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow,
Amt Gerswalde, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde,
Amt Joachimsthal, Joachimsplatz 1-3, 16247 Joachimsthal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau (Zimmer 1.01)
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

3. Finanzierung

Die im Rahmen der Erweiterung des Verfahrenszweckes entstehenden Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) sind vom Vorhabenträger des Baus der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 86 Abs. 3 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu erstatten.

4. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 des 4. Änderungsbeschlusses.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 08.11.2018

Im Auftrag

gez. Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Dienstsiegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14, Nr. 33)

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2 und 50 Abs. 1-3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

- an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 BMG – Personen unter 18 Jahren)
- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass einer Alters- und Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Von den Übermittlungssperren zu unterscheiden ist die Auskunftssperre nach § 51 BMG, die auf Antrag eingetragen wird, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Die Auskunftssperre ist besonders zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Vor ihrer Eintragung muss diese Sperre seitens der Meldebehörde genehmigt werden. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann in begründeten Einzelfällen auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amtswegen verlängert werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Zuständig für die Eintragung der oben genannten Sperren ist das:
Bürgerbüro der Stadtverwaltung Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 13.00 bis 18.00 Uhr und
Mittwochs geschlossen

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020 in den Grundschulen der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgen gegenwärtig die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12., jedoch vor dem 01.08. des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Auch in diesem Jahr werden die betroffenen Eltern wieder direkt von der jeweils zuständigen Grundschule angeschrieben.

Zur Schulanmeldung müssen folgende Nachweise vorliegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung **oder** eine Kopie

des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

3. Gegebenenfalls eine Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
4. Gegebenenfalls eine Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Eltern, die bis zum **05.01.2019** nicht zur Schulanmeldung aufgefordert wurden, melden sich bitte eigenständig bei der zuständigen Grundschule oder im Fachamt Bildung, Kultur, Soziales bei der Stadtverwaltung Angermünde (Zimmer 1.10, Frau Kirsten, Tel: 260065).

Ritter
FBL Bildung, Kultur, Soziales

Begrüßungsgeld für Babys

Die Stadtverwaltung Angermünde informiert, dass aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung aus November 2013 für jedes gemeldete Neugeborene von Angermünde auf Antrag ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50,00 Euro an die personensorgeberechtigte Mutter gezahlt wird. Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im

Fachbereich Soziales und im Einwohnermeldeamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ► Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:

Kristin Hilges, FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92, E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen

Die Stadtverwaltung informiert, dass bis zum **01.03.2019** wieder Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen beim Bürgermeister eingereicht werden können.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bür-

gerservice ► Formularverwaltung) erhältlich.

Ansprechpartner:

Kristin Hilges, FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92, E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Zuschüsse für Angermünder Vereine 2019

Alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Angermünde können ab sofort einen Antrag auf einen finanziellen Zuschuss für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2019 stellen. Die Zuschüsse werden aus Spendenmitteln der Stromversorgung Angermünde GmbH/Gasversorgung Angermünde GmbH finanziert.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze und die termingerechte Antragstellung **bis zum 15.02.2019**.

Verspätet eingegangene Anträge können leider nicht berücksichtigt werden. Antragsformulare und die Kriterien zur Vergabe sind bei der Stadtverwaltung

Angermünde, Markt 24, in der Bürgerinformation und im Kulturamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ► Formularverwaltung) erhältlich.

Die Mindestförderhöhe für einen Zuschuss beträgt 100,00 Euro.

Ansprechpartner:

Kristin Hilges, FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92, E-Mail: k.hilges@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:
Der Bürgermeister**

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0